Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3728

28. 02. 80

Sachgebiet 51

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
— Drucksache 8/3360 —

A. Probleme

1. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 ist für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer eine besondere Altersgrenze festgesetzt. Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen unterliegen denselben psychischen und physischen Belastungen.

2. § 40 regelt Begründung und Dauer des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit. Besonders ausgebildete längerdienende Offiziere auf Zeit des Sanitätsdienstes sollen der Bundeswehr nach Abschluß ihrer Ausbildung noch eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen. Hierfür reicht die bisherige gesetzlich zulässige Gesamtzeit von längstens 15 Jahren nicht aus.

3. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente oder des Europäischen Parlaments, deren Rechte und Pflichten als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit aufgrund ihrer Parlamentszugehörigkeit ruhen, sollen unter denselben Voraussetzungen Wehrübungen ableisten können wie die Abgeordneten, die Angehörige der Reserve sind.

4. Soldaten mit einer mindestens zweijährigen Verpflichtungszeit sollen auch über den 31. Dezember 1979 hinaus vom Tage der Ernennung an Besoldung erhalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Zu 1.

Die Kampfbeobachter sollen in die für Strahlflugzeugführer bereits bestehende besondere Altersgrenze einbezogen werden. Da sie denselben psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt sind, sollen sie nach Vollendung des 41. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt werden können.

Zu 2.

Offiziere der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die neben ihrem Studium eine Facharztweiterbildung erhalten haben, sollen sich bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren verpflichten.

Zu 3.

Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, deren Rechte und Pflichten auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, sollen unter denselben Voraussetzungen zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer einberufen werden können wie Abgeordnete, die Angehörige der Reserve sind. Durch Einfügung eines Absatzes 2 in § 51 Soldatengesetz und eines Absatzes 4 in § 54 Soldatengesetz sowie durch Änderung des § 12 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz soll geregelt werden, daß die Einberufung zu Wehrübungen nur auf Antrag erfolgen kann.

Zu 4.

Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, sollen auch über den 31. Dezember 1979 hinaus ab dem Tage des Wirksamwerdens ihrer Ernennung Besoldung erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

Durch die Besoldung der Soldaten auf Zeit ab dem Tage der Ernennung entstehen dem Bund Kosten in Höhe von jährlich 100 Millionen DM. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3360 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Wörner	**Gerstl (Passau)**	**de Terra**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes —Drucksache 8/3360 — mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes	**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Soldatengesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Soldatengesetzes**
Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:	1. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) ruhen, eine Wehrübung leistet."	„Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) **oder entsprechender Rechtsvorschriften** ruhen, eine Wehrübung leistet."
2. § 27 wird wie folgt geändert:	2. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern	„(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern
1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, b) eine Dienstzeit von einem Jahr, c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,	1. unverändert
2. für die Laufbahnen der Offiziere a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, b) eine Dienstzeit von drei Jahren, c) die Ablegung einer Offizierprüfung,	2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf:

3. für die Laufbahn der *Sanitätsoffiziere* die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird."

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

3. für die Laufbahn der **Offiziere des Sanitätsdienstes** die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker."

b) unverändert

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule **oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung** erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offiziersbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird."

Entwurf:

3. Die Überschrift des § 35 b erhält folgende Fassung:

„Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a"

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

3. unverändert

Entwurf:

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

„Offiziere in der Laufbahn des Sanitätsdienstes jedoch bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,"

b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Absatzes 1 Nr. 1" die Worte „und 2" eingefügt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

4. unverändert

Entwurf:

5. In § 44 Abs. 2 werden hinter den Worten „Nr. 3" die Worte „und 4" eingefügt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

5. unverändert

Entwurf:

6. § 45 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie *wehrfliegerverwendungsfähig* sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,".

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

6. § 45 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie **wehrfliegerverwendungsunfähig** sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,".

Entwurf:

7. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „§ 46 Abs. 5" durch die Worte „§ 46 Abs. 4" ersetzt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. § 51 wird wie folgt geändert:	8. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:	a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes ruhen, kann zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden, *außerhalb der Parlamentsferien jedoch nur* auf seinen Antrag."	„(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes **oder entsprechender Rechtsvorschriften** ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden."
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.	b) unverändert
c) In dem neuen Absatz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.	c) unverändert
9. § 54 wird wie folgt geändert:	9. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:	a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes ruhen, kann zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden, *außerhalb der Parlamentsferien jedoch nur* auf seinen Antrag."	„(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes **oder entsprechender Rechtsvorschriften** ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden."
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	b) unverändert
10. In § 72 Abs. 1 Nr. 6 werden hinter den Worten „§ 54 Abs. 3" die Worte „Satz 1" eingefügt.	10. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	
Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 15 Abs. 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 51 Abs. 2" durch die Worte „§ 51 Abs. 3" ersetzt.	
2. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, gelten die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes festgesetzten besonderen Altersgrenzen."	
3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. eines Wehrdienstes im Sinne des § 51 Abs. 2 und § 54 Abs. 4 des Soldatengesetzes."	
4. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sanitätsoffiziere" durch die Worte „Offiziere des Sanitätsdienstes" ersetzt.	

Entwurf

5. § 39 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Satz 1 gilt entsprechend für einen Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Überschreitens der für Offiziere in Verwendungen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes endet."

6. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen" durch die Worte „strahlgetriebenen Kampfflugzeugen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes."

2. § 76 a wird gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . . (BGBl. I S. . . . .), zuletzt geändert durch . . . . vom . . . . (BGBl. I S. . . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden."

2. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

   „7. der zuständigen Wehrersatzbehörde die für eine erstmalige und für weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

Entwurf

Artikel *4*

Änderung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221), geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778), erhält folgende Fassung:

„Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1981 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären."

Artikel 5

Übergangsvorschrift

§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 ist auf Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Berufssoldaten ernannnt worden sind, nur dann anzuwenden, wenn diese sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären.

Artikel *6*

Schlußvorschrift

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 tritt *am* 1. Januar 1980 in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

unverändert

Artikel **6**

Übergangsvorschrift

(1) § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 ist auf Offiziere in Verwendungen als Kampfbeobachter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Berufssoldaten ernannt worden sind, nur dann anzuwenden, wenn diese sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Das Einverständnis ist bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, schriftlich zu erklären.

(2) Ein Berufssoldat, der wegen Annahme der Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag in den Ruhestand getreten ist und der auf Grund des § 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften als wieder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen gilt, kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . . (BGBl. I S. . . . .), festgesetzte besondere Altersgrenze des Dienstgrades überschritten hat, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand verliehen war; versorgungsrechtlich gilt er in diesem Fall als wegen Überschreitens der für diesen Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Artikel **7**

Schlußvorschrift

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 1980 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gerstl (Passau) und de Terra

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1980 in 1. Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß beschloß am 13. Februar 1980, dem Verteidigungsausschuß eine ergänzende Änderung in Artikel 1, §§ 51 und 54 und eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes zu empfehlen.

Im Verteidigungsausschuß wurde der Entwurf am 13. Februar 1980 beraten. Dabei übernahm der Ausschuß die vom Innenausschuß empfohlenen Änderungen der §§ 51 und 54 in Artikel 1 sowie die Änderung des § 12 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz durch Einfügung eines neuen Artikels 4 in den Gesetzentwurf, die eine Verschiebung der Artikel 4 bis 6 bedingt. Der Verteidigungsausschuß beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß befaßte sich mit dem Gesetzentwurf am 27. Februar 1980. Er schloß sich den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses an.

Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

II. Zur Beratung des Gesetzentwurfs

Der Verteidigungsausschuß hat sich grundsätzlich und in weiten Teilen auch im Wortlaut unverändert dem Regierungsentwurf angeschlossen. Insoweit wird auf die Begründung in Drucksache 8/3360 Bezug genommen. Er hält insbesondere die Einbeziehung der Kampfbeobachter in die besondere Altersgrenze für Strahlflugzeugführer für dringend geboten, um der Luftwaffe dieses qualifizierte Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können.

In einigen Fällen hat er jedoch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs für notwendig gehalten. Auch mußten redaktionelle Einbesserungen vorgenommen werden.

1. Der Verteidigungsausschuß hat den Vorschriften für Soldaten, die Angehörige einer gesetzgebenden Körperschaft sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ihm erschien es geboten, dem Bezug auf das Abgeordnetengesetz in Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 4), Nr. 8 (§ 51 Abs. 2) und Nr. 9 (§ 54 Abs. 4) die Worte „oder entsprechender Rechtsvorschriften" hinzuzufügen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Vorschrift auch für Soldaten gilt, die Angehörige der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder Mitglieder des Europäischen Parlaments sind. Denn auf diese Soldaten finden die §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes nur entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 1979 — BGBl. I S. 1301; § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 — BGBl. I S. 413).

   Außerdem wurde durch Änderungen in Artikel 1 Nr. 8 (§ 51 Abs. 2) und Nr. 9 (§ 54 Abs. 4) dem Wunsch einiger Landtagspräsidenten Rechnung getragen, daß die in eine gesetzgebende Körperschaft gewählten ehemaligen Berufs- und Zeitsoldaten ohne Rücksicht auf Sitzungszeit oder Parlamentsferien nur auf eigenen Antrag zu Wehrübungen herangezogen werden dürfen. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Beratung ausdrücklich festgestellt, daß die Begrenzung auf maximal drei Monate für jede einzelne Wehrübung gilt; Anzahl und Häufigkeit der Wehrübungen bleiben unberührt.

   Ein Antrag als Voraussetzung für die Einberufung zu einer Wehrübung ist durch einen neuen Artikel 4 (Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) auch für die Abgeordneten vorzusehen, die Angehörige der Reserve sind. Nach geltendem Recht können Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, die Angehörige der Reserve sind, während der Parlamentsferien auch ohne ihre Zustimmung zum Wehrdienst herangezogen werden.

2. Darüber hinaus ist in Artikel 4 zu § 24 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz eine Nummer 7 einzufügen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist in seinem Zweiten Tätigkeitsbericht darauf hin, daß den Wehrersatzbehörden eine Rechtsgrundlage dafür fehlt, „die Durchführung der materiell an sich unbestreitbar notwendigen Sicherheitsüberprüfungen" zu veranlassen (Drucksache 8/3570 vom 13. Januar 1980). Sicherheitsüberprüfungen sind jeweils notwendig, wenn Wehrpflichtige bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder bei der Mob-Beorderung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorgesehen sind. Das Wehrpflichtgesetz enthält bisher keine Vorschrift, wonach Wehrpflichtige Fragen zur Sicherheitsüberprüfung zu beantworten haben. Infolgedessen verweigern Wehrpflichtige zunehmend die erforderlichen Angaben. Dies führt in wachsendem Maße dazu, daß bei der Truppe wichtige Stellen nicht besetzt werden können. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird dem abgeholfen.

3. Folgende Textkorrekturen sind im Laufe der Beratung vorgenommen worden:

   — Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 Soldatengesetz): statt „Sanitätsoffiziere" muß es heißen „Offiziere des Sanitätsdienstes". Die Änderung dient der terminologischen Anpassung an die Formulierung in § 1 Abs. 3.

   — Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 27 Abs. 6 Soldatengesetz): hinter dem Wort „Fachhochschule" sind die Worte „oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung" einzufügen. Die geltende Fassung des § 27 Abs. 6 enthält bereits diese Formulierung. Aus bildungspolitischen Gründen sollte an der ausdrücklichen Nennung der Fachschulausbildung festgehalten werden, auch wenn sie unter den Begriff „Fachausbildung" subsummiert werden kann.

   — Artikel 1 Nr. 6 (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 Soldatengesetz) ist das Wort „wehrfliegerverwendungsfähig" durch das Wort „wehrfliegerverwendungsunfähig" zu ersetzen und so ein Druckfehler bei der Herstellung der Bundestagsdrucksache zu berichtigen.

4. Mit der Ergänzung der Übergangsvorschriften (Artikel 6) um einen neuen Absatz 2 werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Berufssoldaten, die wegen Annahme der Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zunächst in den Ruhestand getreten und nunmehr kraft Gesetzes wieder reaktiviert worden sind, nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze des Dienstgrades in den Ruhestand versetzt werden können, der ihnen bei Eintritt in den Ruhestand verliehen war und aus dem sie ihre Versorgung erhalten.

5. Da das Gesetz nach dem 1. Januar 1980 verabschiedet wird, Artikel 3 aber mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft treten muß, ist Artikel 7 (neu) Satz 2 der Schlußvorschrift dementsprechend terminologisch anzupassen.

Bonn, den 27. Februar 1980

Gerstl (Passau) **de Terra**

Berichterstatter